

Stellungnahme zum Gesetzes-/Verordnungsentwurf

Gesetzes-/Verordnungsentwurf:	Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes, Stand 17.2.2023
Institution/Verband/Körperschaft:	Hamburger Energiewerke GmbH, GF Büro, Herr Hendrik Pinnau Ausschläger Elbdeich 123 20539 Hamburg
Datum der Stellungnahme:	23.03.2024
Sonstiges	

Stellungnahme

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1 Besondere Bedeutung von EE, Netzen

zu § 2a Besondere Bedeutung von erneuerbaren Energien, Verteilernetzausbau und Ladeinfrastruktur

Es ist aus unserer Sicht nicht plausibel, dass die Netze der leitungsgebundenen Wärmeversorgung nicht gemäß der ihnen zukommenden besonderen Bedeutung für die Dekarbonisierung genannt sind. Dies ist im Hinblick auf die Klimaziele und auch mit Blick des weiteren Regelungsbereichs (Strom- und Wasserstoff-Netz) zwingend notwendig.

Vorschlag zur Ergänzung des § 2a:

Einschub entweder bei §2a Nr. 1.:

die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien, ~~und~~ der dazugehörigen Nebenanlagen **sowie Errichtung, Ausbau und Betrieb der Wärmenetzinfrastruktur,**

Oder Einschub bei §2a als neue Nr. 5.:

„sowie 5. der Ausbau und die Errichtung und der Betrieb der Wärmenetzinfrastruktur“

2 Zielerreichung

3 Definitionen (allgemein)

Grundsätzlich begrüßen wir grundsätzlich, dass die Definitionen, sofern es inhaltlich zutrifft, an das bundesrechtliche GEG (Gebäudeenergiegesetz) angepasst werden.

§ 3: Begriffsbestimmungen:

Im Entwurf fällt auf, dass teilweise Begriffe neu definiert werden, die schon in bestehenden Bundesgesetzen definiert sind. Hier schlagen wir vor, dass für bessere Verständlichkeit und Harmonisierung mit den Bundesbedingungen weitestmöglich auf Bundesdefinitionen verwiesen wird.

Im Einzelnen:

- §3 Nr. 6 „Energieunternehmen“: Hier sollte grundsätzlich auf die bereits vorhandenen Definitionen zurückgegriffen werden, hier besteht jedoch Verwechslungsgefahr mit dem Begriff des „Energieversorgungsunternehmens“ nach § 3 Nr. 18 EnWG. Im EnWG sind jedoch die Wärmeversorgungsunternehmen nicht umfasst, sondern geregelt werden nur Vorgaben zu Strom und Gas.
- Hier ist eine Dopplung im Gesetz vorhanden, indem Wärmeversorgungsunternehmen nochmal in § 3 Nr. 25 HH-KSG genannt werden. Hier wäre eine einmalige Nennung nur bei einer dieser Ziffern sinnvoll.
- §3 Nr. 15 PV: Hier sollte auf einheitliche Begrifflichkeiten mit dem EEG 2023 geachtet werden, siehe § 3 Nr. 41 ff. Solaranlage.
- Weiter hinten im Entwurf bei § 29, 2.: Der Begriff „emissionsfreie Kraftfahrzeuge“ muss noch definiert werden, hier könnte zB auf die Begriffsdefinition der Fahrzeuge gemäß § 2 Nr. 8 StromStG (Begriff der E-Mobilität) verwiesen werden.

Weiterhin zu den Begriffsdefinitionen in §3 (allgemein)

§3 Nr. 14, letzter Satzteil „öffentliche Gebäude“: Wir schlagen vor, den Begriff „überwiegend“ im letzten Satzteil zu streichen „überwiegend-Leistungen im Wettbewerb“

4 Abwärme

4.1 Definition Abwärme

Zu §3 Nr 1 „Abwärme“: Die Definition ist sehr gebäudebezogen aus dem GEG übernommen, aber wird im Folgenden auch für Wärmenetze genutzt. Hiernach ist „Abwärme“ die Wärme oder Kälte, die aus technischen Prozessen und aus baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird, § 3 Abs. 1 Nr. 1.

Abluft und Abwasser umfassen technisch nicht auch das Kühlwasser (Industrieabwärme aus einem Kühlwassersystem).

Hier muss zur Klarstellung die Definition erweitert werden, da z.B. Kühlwasserströme berücksichtigt werden, die nicht genannt sind, unbedingt aber enthalten sein müssen.

4.2 Definition unvermeidbare Abwärme

Zu § 3 Nr. 21: Der Begriff „unvermeidbare Abwärme“ sollte einmal einheitlich vorne im Entwurf definiert werden.

So könnte bei § 10 (Dekarbonisierungsfahrplan) und bei § 17 nach vorne auf eine einheitliche Definition in § 3 verwiesen werden.

So gäbe es beim Umgang mit dem Begriff „unvermeidbare Abwärme“ im Gesetzesentwurf mit Blick auf §10 (2) und §17 (2) („zur Erfüllung“) die Möglichkeit zur kürzeren, präziseren Darstellung durch Anpassung der Begriffsdefinition. So ist zB § 17 aktuell nicht vollständig bezüglich Zielerreichungsmaßnahmen, hier bietet sich eine einheitliche Definition vorne in § 3 an.

Auch bei § 3 Nr. 22 gäbe es einen Vorschlag zur einheitlichen Darstellung durch Anpassung: Der Vorschlag wäre, **vorne in § 3** so wie aktuell in §10 (2) des Entwurfes zu definieren und im Folgenden darauf zu verweisen:

Unvermeidbare Abwärme, Abwärme aus Prozessen, die eine innerbetriebliche Abwärmevermeidungs- und Effizienz-kaskade beinhalten, oder von thermischen Abfallbehandlungs- bzw. -beseitigungsanlagen, deren Vorhaltung und Kapazität der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und Satz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) [...] dienen.

Begründung: Im Gesetz sollte einmalig vorne bei den Begriffsbestimmungen die Definition erwähnt werden. Abwärme aus TAB wird äquivalent zu unvermeidbarer, industrieller Abwärme als klimaneutral (nutzbar) bewertet. Es wird künftig nur noch TAB für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen, die weder vermieden noch wiederverwendet noch recycelt werden können, geben.

4.2.1 Folgeänderung

Bei Umsetzung einer einheitlichen Definition in § 3 des Entwurfes werden Folgeänderungen notwendig. Sowohl in §10 (2) als auch in §17 (8) schlagen wir folgende redaktionelle Klarstellung vor:

- §10 (2) wird geändert zu: Zur Erfüllung der Verpflichtung aus Absatz 1 wird auch unvermeidbare Abwärme vollständig als erneuerbare Energie anerkannt.
- §17 (8) wird geändert zu: Zur Erfüllung der Verpflichtung aus Absatz 1 wird auch unvermeidbare Abwärme vollständig als erneuerbare Energie anerkannt.

5 Erneuerbare Energien

5.1 Definition Erneuerbare Energien

Zu §3 Nr. 7 „Erneuerbare Energien“: Die Definition von EE bezieht sich im Gesetzesentwurf auf die gebäudenaherzeugung und nimmt Bezug auf die Legaldefinition des § 3 Abs. 2 GEG.

Hiernach ist „Erneuerbare Energie“:

- (1.) Geothermie, (2.) Umweltwärme (nach § 3 Nr. 30 GEG: „Umweltwärme“ die der Luft, dem Wasser oder der aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abwasserströmen entnommene und technisch nutzbar gemachte Wärme oder Kälte mit Ausnahme der aus technischen Prozessen und baulichen

Anlagen stammenden Abluftströmen entnommenen Wärme),
(3.) die technisch durch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehenden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie oder durch solarthermische Anlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung nutzbar gemachte Energie,
(4.) die technisch durch gebäudeintegrierte Windkraftanlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung nutzbar gemachte Energie,
(5.) die aus fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse erzeugte Wärme; die Abgrenzung erfolgt nach dem Aggregatzustand zum Zeitpunkt des Eintritts der Biomasse in den Wärmeerzeuger; oder (6.) Kälte aus erneuerbaren Energien

Hier muss nachgebessert werden, um die Belange der aus klimapolitischer Sicht wichtigen Wärmenetze zu berücksichtigen:

Damit auch bei Wärmenetzen der gesamte Anteil der von Wärmepumpen (z.B. Abwasser-WP oder GT-WP) gelieferten Wärme als EE zählt, wie es auch im Bundesrecht im **§ 37 GEG** geregelt ist, ist eine entsprechende Erweiterung notwendig. Weiterhin ist eine Erweiterung für P2H im Netzstrom vorzusehen, da diese Anlagen netzdienliche Sektorkopplung für Erneuerbaren Strom ermöglichen, und die Speicherung der Wärme ermöglicht wird.

Vorschlag für eine Formulierung:

Die von Power to Heat und Wärmepumpen gelieferte Wärme wird vollständig als erneuerbare Energie anerkannt.

Bei dieser bundesgesetzlichen Definition fehlt die Betrachtung von Wasserstoff auch für die (zukünftige) Nutzung zur Wärmeerzeugung.

Wasserstoff wird aus Strom (u.U. EE-Strom) produziert. Nicht darstellbar ist hier die ausschließliche Nutzung von gebäudenahen Stromquellen, da es sich bei der Produktion von Wasserstoff um einen sehr stromintensiven Prozess handelt, der zwingend auch auf die Zulieferung von Strom aus weit entfernten Energiequellen angewiesen ist (als Beispiel wird immer wieder die Nutzung von Strom aus Offshore-Anlagen angeführt).

Änderungsvorschlag:

Im HH-KSG ist bei dem Begriff der „Erneuerbaren Energien“ der Zusatz „und grünem Wasserstoff“ mit aufzunehmen.

5.2 Nutzungspflicht von EE bei der Wärmeversorgung

Zu §17 (2) Pflicht für Wärmenetzeigentümer:

- Hier sollten Bestandsanlagen, die an andere Wärmenetze angeschlossen werden, ausgenommen werden.

Begründung: Durch den schrittweisen Um- und Ausbau der Wärmeversorgung in Fernwärmenetzen wären Versorger sonst durch diese Pflicht in dem Einsatz von Energiemengen eingeschränkt, es gäbe ggf. Einschränkungen in der Versorgungssicherheit.

- Es sollte ein freiwilliger Dekarbonisierungsfahrplan ermöglicht werden. Dem Netzbetreiber sollte die Wahl gelassen werden, ob er den Aufwand der Fahrplanerstellung (siehe Begründungstext) auch für ein kleines Netz mit angemessenem Aufwand durchführen möchte.

- Vorschlag: Ergänzung um: [...] ausgenommen ist **und kein Dekarbonisierungsfahrplan auf freiwilliger Basis erstellt wird.**

Zu §17 (4) „Erfüllung der Verpflichtung“: Die Pflicht bei Wärmenetzen sollte entsprechende Vorbereitungen erlauben und explizit bzw. klar definiert verlängert werden können um den besonderen Anforderungen an notwendige, größere Erzeugeranlagen gerecht zu werden. Vorschlag ist die Ergänzung des folgenden Satzes:

Bei Wärmenetzen kann die Frist zur Erfüllung auf Antrag **auf 10 Jahre** verlängert werden.

5.3 Nutzungspflicht von EE (öffentliche Gebäude)

Zu § 21, Absatz 1: Diese Regelung mit der Vorgabe von 70 % EE kann teilweise den Wärmenetzanschluss verhindern und sorgt für Fehlsteuerung (Wärmenetze als wichtiges Dekarbonisierungselement).

Vorschlag ist die Ergänzung folgenden Satzes, damit der Wärmenetz-Anschluss auch als reguläre Pflichterfüllung anerkannt ist:

„Alternativ kann die Pflicht nach Satz 1 durch den Anschluss an ein Wärmenetz erfüllt werden.“

6 Dekarbonisierungsfahrpläne

6.1 Adressatenkreis Dekarbonisierungsfahrpläne

Zu §10 (1): Es erscheint unmöglich, dass die Anforderung von reinen Netzeigentümern geleistet werden kann. Hier wäre eine Streichung nötig.

6.2 Informationspflicht Dekarbonisierungsfahrplan

Zu §10 (4): “aktuell” ist nicht definiert. Dies sollte in § 3 an sinnvoller Stelle ergänzt werden.

6.3 RVO Dekarbonisierungsfahrplan

Zu §10 (6): Hier besteht eine starke inhaltliche Abhängigkeit der Erstellung von Dekarbonisierungsfahrplänen von den avisierten Regelungen in der Rechtsverordnung. Wichtiger Hinweis: Diese Verordnung muss bis spätestens Ende 2023 zur Verfügung gestellt werden, um den betreffenden Unternehmen und Eigentümern die Erstellung der Fahrpläne bis zum Fälligkeitsdatum realistisch zu ermöglichen. Vorschlag:

[..] nach Absatz 4 **bis zum 31.12.2023** in einer Rechtsverordnung mit dem Ziel der Vergleichbarkeit näher zu konkretisieren.

7 Flächennutzung

7.1 Ausnahmetatbestand

Zu §16 Pflicht zur Errichtung PV auf Stellplatzanlagen:

Auch andere EE-Maßnahmen in der Flächennutzung sollten akzeptiert werden, etwa die Nutzung der Parkplatzflächen für Solarthermie oder für Luftkühler für Wärmepumpen. Dies

wäre eine technologieoffenere Anforderung und würde der Zielsetzung des Gesetzes entsprechen.

Vorschlag: Ergänzung bei §16 (2).

d) Die Fläche in anderer Weise zur Erzeugung Erneuerbarer Energien genutzt wird.

8 Daten und Datenübermittlung

8.1 Datenübermittlung

Zu §28: Die Datenübermittlungspflicht wurde hier wesentlich ausgedehnt und betrifft nun auch den Gas-/ Strombereich. Die Pflichten erscheinen zur Zielerreichung nicht geeignet, angemessen und erforderlich. Sie sollten klar definiert werden, um dem Ziel des Gesetzes zu entsprechen, und nicht darüber hinaus zu gehen.

Grundsätzlich unterstützen wir die FHH beim Durchsetzen und Monitoren von Maßnahmen des Klimaschutzes

- §§ 49, 50 MsbG verbietet die weitere Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten (auch nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder)
- um datenschutzrechtlichen Vorgaben besser entsprechen zu können, wird eine Aggregation (Anonymisierung) der Daten angeregt
- klarstellend soll der § 26 Abs. 4 S. 3 E-HmbKliSchG um den Zusatz „der Behörden“ ergänzt werden. Die zeitlich unbegrenzte Aufbewahrungspflicht sollte nicht bei den in § 28 Abs. 1 E- HmbKliSchG genannten Akteuren liegen.

Teilweise sind Vorgaben hier unmöglich zu erfüllen, so sollen zB Daten von Privatkunden übermittelt werden, die Befragten nach § 26 sind jedoch nicht zur Antwort verpflichtet. Dann kann auch keine Datenweitergabe erfolgen.

8.2 Datenerfassung

Zu Anlage zu §26 Absatz 4:

Die Vorgaben sind ebenfalls zu umfangreich, siehe 8.1. zu § 28 Datenübermittlung. Die Pflichten erscheinen zur Zielerreichung nicht geeignet, angemessen und erforderlich.

Bei den nach § 26 Abs. 4 i.V.m. Anlage E-HmbKliSchG geforderten Daten muss jeweils genau geschaut werden, welche Daten wirklich benötigt werden, keine Vorratshaltung von Daten.

Beispiel: Mitgliedschaft in einem immobilienwirtschaftlichen Verband: inwiefern hat dies Auswirkungen auf dem Klimaschutz; nicht mehr vom Ziel und Zweck des Gesetzes umfasst.

9 Nachhaltige Mobilität

Zu §29 (2): Um die Zielvorgaben des Bundes für ein Wachstum bei nachhaltiger Mobilität erreichen zu können, sollte hier auch eine separate neue Vorgabe für genügend Raum für öffentliche LIS (Ladeinfrastruktur) aufgenommen werden.